



Schutzverordnung Zuzwil

Merkblatt für Eigentümer von geschützten Waldwiesen (Lebensraum Waldwiesen)

Geschützte Waldwiesen «Lebensraum Waldwiesen» betreffen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mehrseitig von Wald umgeben sind. Der Wert dieser Objekte, die sich oftmals an wenig begangenen Lagen befinden, liegt nicht einfach in ihrer subjektiven «Schönheit», sondern vor allem in ihrer ökologischen Bedeutung sowie in der Erhaltung der traditionellen und kleinräumigen Bewirtschaftungsform. Ein Einwachsen des Waldes würde zu einem Verlust dieser Waldwiesen führen, der nur mit grösseren Anstrengungen wieder rückgängig gemacht werden kann.

Der Wert der Waldwiesen zeichnet sich namentlich aus durch:

- Erhöhte Artenvielfalt im Übergangsbereich von Wald und Wiese
- Ausgleich und Wechselspiel des Mikroklimas (Beschattung, Verdunstung, Aufenthaltsqualität), im Vergleich mit einheitlichen Flächen von Wald und Wiese
- Trittsteine und Korridore für die Lebensraumvernetzung (Sitzwarten für Vögel, Verstecke für Kleintiere, grobe Äste als spezieller Lebensraum, usw.)

Grundsätze für den Umgang mit geschützten Waldwiesen

Die Waldwiesen sind zu erhalten und zu pflügen. Die angrenzenden Waldbestände sind zu schonen. Eine sachgerechte Pflege richtet sich nach folgenden Grundsätzen, welche im Einzelfall anzupassen und auf das konkrete Schutzziel auszurichten sind.

Nutzung der Waldwiesen

- Regelmässige Mäh- und/oder Weidenutzung;
- Düngung maximal einmal jährlich durch Ausbringung von Mist; Jaucheaustrag ist untersagt;
- Düngeverbot in einem Streifen von 3 m Breite entlang der Waldränder;
- nur einzelstockweise Behandlung von Problempflanzen im Waldrandbereich;
- Ergänzung mit Kleinstrukturen, wie Ast- und Steinhäufen.

Wald

- Waldränder stufig gestalten, bevorzugt an den besonnten Stellen;
- Bei Verjüngungsmassnahmen Buchten schaffen und Sträucher pflanzen;
- Keine Materialablagerungen im Wald und am Waldrand (Grasschnitt, Obst, usw.).

Vorgehen bei Veränderungsabsichten

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldwiesen wird durch die erhöhte Bewilligungspflicht (Schutzverordnung) und eine verstärkte fachliche Beratung umgesetzt. Als Vorgehen bei Massnahmen an einer Waldwiese empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Kennenlernen des Objektes mittels exakter Aufnahmen und des Inventars. Für dieses Kennenlernen gibt es Fachleute, die einen hinsichtlich des Wertes oder des Gesundheitszustandes der Waldwiese und des angrenzenden Waldes beraten können.



2. Studium der Vorschriften der Schutzverordnung und Analyse der Waldwiese im engeren oder weiteren ökologischen und landschaftlichen Kontext.
3. Beratung durch die Gemeindebehörde nutzen. Die Aufnahmen und Absichten möglichst vorgängig zustellen. So hat die Gemeinde Zeit, sich auf das Gespräch vorzubereiten und notwendige Vorabklärungen vorzunehmen. So können frühzeitig konkrete fachliche und verfahrensmässige Hinweise gegeben werden.
4. Einreichung des Gesuches mit sämtlichen beabsichtigten Massnahmen nach den Angaben der Gemeindebehörde.

Zuzwil, 11. August 2008

Öffentliche Auflage vom 1. bis 30. September 2008

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Samantha Bruggmann
Ratsschreiberin